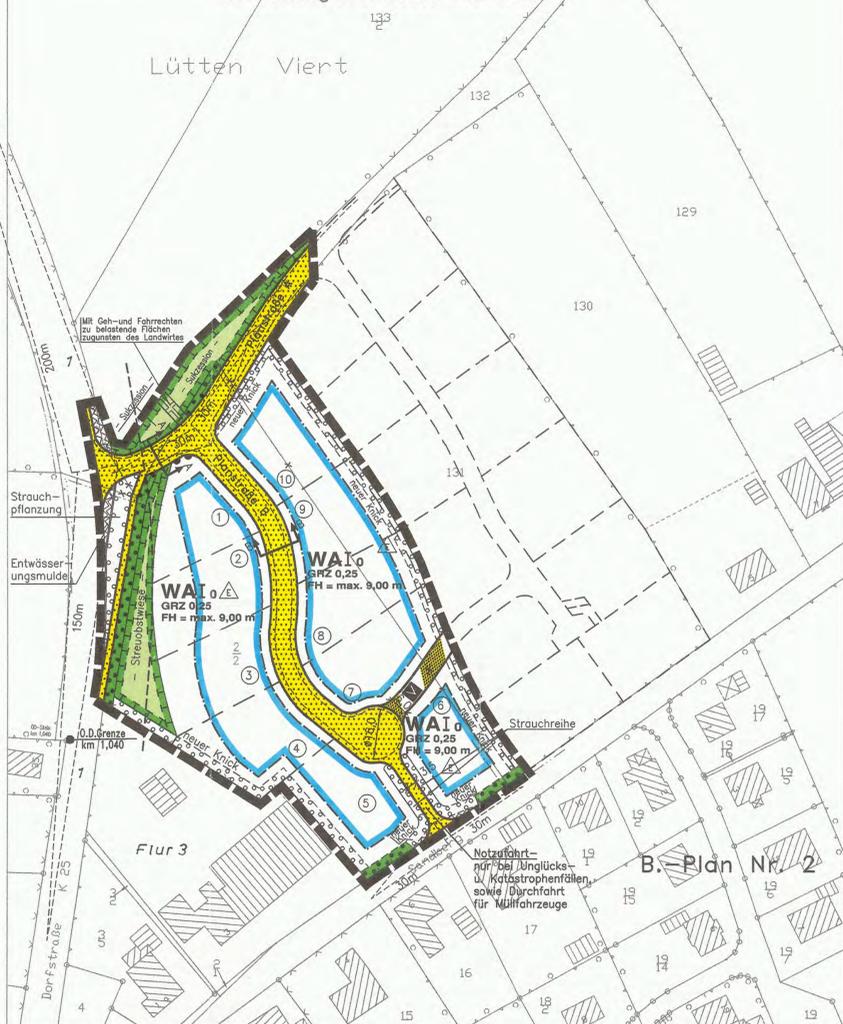


Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan
Kreis Dithmarschen · Gemeinde Krumstedt · Maßstab 1:1000
Gemarkung Krumstedt · Flur 3 und 7

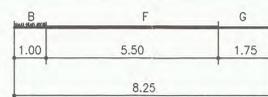


Katasteramt Meldorf - Aktualität der Daten : 19.07.2001
Entstehungsgrundlage : Koordinaten

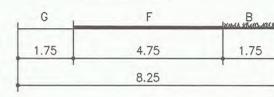
Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 29.06.1982)
BPL1 4089 2002

Straßenprofil

Planstraße A
Schnitt A - A



Planstraße B
Schnitt B - B



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Erläuterungen

Planzeichen	Beschreibung	Rechtsgrundlage
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse (I) als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO
FH	Höhe baulicher Anlagen - Firsthöhe als Höchstmaß - bezogen auf Sockelhöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie 22 Abs. 2 BauNVO
O	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie 22 Abs. 2 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie 23 BauNVO
(Dashed line)	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie 23 BauNVO
(Yellow hatched)	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
(Black hatched)	Verkehrsberuhigter Bereich	" " "
(Dotted)	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
(Green hatched)	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Sukzession - Streuobstwiese -	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
(Green dots)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Knick - Strauchreihe - Strauchpflanzung -	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
(Green border)	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
(Dashed line)	mit Geh-, und Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten des Landwirtes	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
(Dotted)	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

(Solid line)	vorhandene Flurstücksgrenze
(Dashed line)	künftig fortfallende Flurstücksgrenze
(Dotted line)	geplante Flurstücksgrenze
(Number 2)	Flurstücksnummer
(Number 1)	Grundstücksnummer
(Triangle)	Sichtdreieck

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

(Green hatched)	vorhandene und zu erhaltende Knicks, (§ 15 b LNatSchG) einschließlich der landschaftsbestimmenden Einzelbäume
(Dashed line)	Grenze der Anbauverbotszone 15 m (§ 29 StrWG)
(Dashed line)	Grenze der Ortsdurchfahrt (§ 4 StrWG)

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.04.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Tageszeitungen am 24.05.2002 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.03.2004 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.06.2004 bis 20.07.2004 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.06.2004 durch Abdruck in den Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 29.11.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Krumstedt, 08.04.2005

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE KRUMSTEDT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS GEBIET "ÖSTLICH DER DORFSTRASSE (K25), NÖRDLICH DER STRASSE SANDBERG UND NÖRDLICH DES B.-PLAN GEBIETES NR. 2 IM ORTSTEIL SANDBERG"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches, sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet "östlich der Dorfstraße (K25), nördlich der Straße Sandberg und nördlich des B.-Plan Gebietes Nr. 2 im Ortsteil Sandberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Text Teil B

1. Nutzungsbeschränkungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete - WA- (§ 4 BauNVO, § 9 Abs. 1 BauGB)

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart - Gartenbetriebe wird nicht zugelassen.

Bei den § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäude sind max. eine Wohnung und eine zweite, die der Hauptwohnung deutlich untergeordnet ist, zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

2. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.)

Gebäude

- Dachform Sattel-, Walm oder Krüppelwalm, Pultdach
- Dachneigung 30° bis 50°
Ausnahmen: - 60° bei einem Walm-
- 15° - 30° bei einem Pultdach
bis 20 % der Grundfläche der Gebäude ist mit einer anderen Dachneigung zulässig
- Dacheindeckung Dachpfannen oder Schiefer, Solaranlagen
- Außenwände - Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen
- Verblendmauerwerk oder Außenputz gestrichen mit Teilflächen in anderen Materialien. Das Verblendmauerwerk oder der Außenputz müssen überwiegen.
- Holz bis auf geschichtete Rundhölzer

Garagen, Nebengebäude und Anbauten

- Dach - wie die Gebäude
- Flachdach oder geneigte Dächer bis 30°
- Außenwandgestaltung - wie die Hauptgebäude
- Wintergärten in Glasbauweise mit Holz-, Kunststoff- oder Metallkonstruktionen
- offene Kleingaragen in anderen Materialien

3. Grundstückszufahrten und Stellplätze (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 92 LBO Schl.-H.)

Die Grundstückszufahrten sowie die privaten Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig. (z.B. Pflaster mit breiten Rasengrüben, Rasengittersteine, Schottersteine, etc.). Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² werden nicht zugelassen.

4. Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)

Sockelhöhe

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Sockelhöhe im Rohbau) darf max. 0,6 m über OK der Mitte der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

5. Einfriedungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB, § 92 LBO Schl.-H.)

Einfriedungen aus geschlossenen Mauern, Erd- oder Steinwällen und großflächigen Tafeln sind an den öffentlichen Verkehrsflächen ausschließlich bis zu einer Höhe von 0,8 m über der Straßenverkehrsfläche zulässig. Die max. Höhe aller übrigen Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,00 m nicht überschreiten.

Einfriedungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind nur mit Hecken mit heimischen Heckenpflanzen/-gehölzen zulässig.

6. Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern. Die Zuhilfenahme technischer Maßnahmen ist dabei zulässig.

7. Freizuhaltenen Sichtflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 BauGB)

Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), sind Bepflanzungen und Einfriedigungen über 0,7 m Höhe über OK der Straßenverkehrsfläche nicht zulässig.

8. Schutzflächen im Bereich der Knicks (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 20 BauGB)

Im Bereich der Knicks sind auf den Baugrundstücken in einem Streifen von 3,0 m vom Knickfuß keine baulichen Anlagen sowie Abgrabungen und Ablagerungen zulässig.

9. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

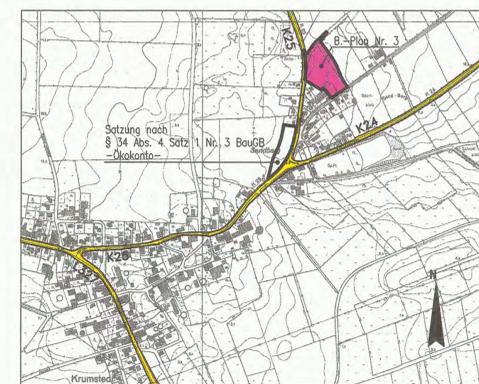
Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB - Knick -, - Strauchreihe - und - Strauchpflanzung - sind mit heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

10. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die nachfolgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden den im Bebauungsplan vorgesehenen unbebauten Baugrundstücken Nr. 1 - 10 zugeordnet:

- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit einem Flächenanteil von 1231 m² (Sukzession und Streuobstwiese) einschließlich der vorgesehenen Biotopmaßnahmen.
- Die Bepflanzung der in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB - Knick -, - Strauchreihe - und - Strauchpflanzung - mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.
- 964 m² des vorhandenen Ökointeresse der Gemeinde Krumstedt

Übersichtsplan M 1 : 10000



Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Krumstedt

Für das Gebiet "östlich der Dorfstraße (K25), nördlich der Straße Sandberg und nördlich des B.-Plan Gebietes Nr. 2 im Ortsteil Sandberg"

- Der katastermäßige Bestand am 15.04.2002 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Meldorf, 24.05.2002
Leiter des Katasteramtes
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Krumstedt, 20.07.2004
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 21.06.2004 bis 20.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erbsuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.07.2004 in Kraft getreten.
Krumstedt, 24.07.2004
Bürgermeister

Begründung

zum

Bebauungsplan Nr.3

der Gemeinde

Krumstedt

Kreis Dithmarschen

für den Bereich

„Östlich der Dorfstraße (K 25), nördlich der Straße Sandberg
und nördlich des B-Plan Gebietes Nr. 2 im Ortsteil Sandberg“

1. Allgemeines

Die Gemeinde Krumstedt hat z. Zt. rd. 542 Einwohner. Krumstedt liegt im mittleren Teil des Kreises Dithmarschen im Naturraum Heide-Itzehoer Geest an der Landesstraße 327 (ehemalige B 431) ca. 6 km östlich der ehemaligen Kreisstadt Süderdithmarschens Meldorf. Meldorf ist Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

Das Gemeindegebiet dehnt sich über eine Fläche von 1.589 ha aus. Verwaltungsmäßig gehört die Gemeinde zum Amt Kirchspielandgemeinde Meldorf.

Die zur Festsetzung als allgemeines Wohngebiet vorgesehenen Flächen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Wohnbebauung ausgewiesen.

2. Lage des Bebauungsplangebietes

Die Gemeinde Krumstedt gehört zu dem Naturraum der Heide-Itzehoer-Geest. Die Landschaft der Geest wurde durch die Saale-Eiszeit gebildet und teilweise durch Gletscher und Schmelzwässer der Weichsel-Eiszeit überformt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich östlich der Dorfstraße (K 25), nördlich der Straße Sandberg und nördlich des B-Plan Gebietes Nr. 2 im Ortsteil Sandberg.

Die Lage des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes und des Ökokontos sind aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu ersehen.

3. Topographie

Die ca. 1,47 ha große Fläche des B-Plangebietes Nr. 3, Teil A fällt um ca. 2,0 m nach Nord-Westen ab. Der höchste Geländepunkt im Südosten liegt mit einer Höhe von etwa 10 m NN ca. 2,0 m über dem niedrigsten Punkt im Nordwesten.

4. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu ersehen. Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Sie ist zum Zwecke der Baulanderschließung angekauft worden.

5. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem Bedarf der Gemeinde an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in offener Bauweise in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) Rechnung zu tragen. Die Wohnbaugrundstücke des vorhergehenden Bebauungsplanes Nr. 2 sind bereits bebaut.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den Bedarf an

Wohngrundstücken für den örtliche Bedarf bis zum Jahre 2015 zu decken, um eine günstige städtebauliche Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage und eine vertretbare Lösung der Erschließungsmaßnahmen zu erreichen.

Es sollen 10 Wohnbaugrundstücke in dem vorliegenden überplanten Bereich erschlossen werden, in einer späteren Erweiterung Richtung Osten könnten ca. 12 Baugrundstücke zur Verfügung gestellt werden. Die Anbindung wird in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Gemeinde beabsichtigt, durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 3 in Anknüpfung an die bebaute Ortslage des Ortsteils Sandberg eine überwiegende Wohnstruktur zu entwickeln. Zur Verwirklichung der Planungsziele und zur Festigung der Wohnstruktur mit einer "Einfamilienhausbebauung" werden Einzelhäuser in offener Bauweise in einem allgemeinen Wohngebiet mit Nutzungsbeschränkungen festgesetzt. Bei den Wohngebäuden wird generell jeweils eine Wohnung, sowie eine zweite, die der Hauptwohnung in der Größe deutlich untergeordnet ist, zugelassen. Mit dieser Festsetzung werden sowohl die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die erfahrungsgemäß vorwiegend durch Wohnhäuser mit nur einer Wohnung erfüllt werden, als auch der Grundsatz der Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen berücksichtigt.

Insgesamt wird somit die vorhandene aufgelockerte Bebauung erhalten und gefestigt. Zur besseren Einpassung des allgemeinen Wohngebietes in das Ortsbild hat die Gemeinde auch gestalterische Festsetzungen nach § 92 Landesbauordnung getroffen. Gleichwohl hat die Gemeinde hier Zurückhaltung walten lassen, um den Grundstückseigentümern ausreichende Möglichkeiten bei der äußeren Gestaltung ihrer Gebäude einzuräumen. Den Übergang von der unbebauten freien Landschaft in den Siedlungsraum berücksichtigend wird die Firsthöhe auf max. 9 m über Sockelhöhe festgesetzt.

Bei den Festsetzungen des allgemeinen Wohngebietes sind weiterhin auch die Belange des Umweltschutzes beachtet worden, so ist die Festsetzung einer GRZ von 0,25 unterhalb der nach § 17 BauNVO zulässigen Festsetzung von 0,4 erfolgt.

Der Bebauungsplan steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde gem. § 47 f Abs. 1 GO diese in angemessener Weise beteiligen. Die Gemeinde hat dazu die Kinder und Jugendlichen bei der Bekanntmachung zu der vorzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ausdrücklich erwähnt und zur Teilnahme eingeladen.

6. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist auf den Bebauungsplan als gemeindliche Satzung und deren Beachtung hinzuweisen.

7. Versorgungseinrichtungen

7.1 Stromversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der E.ON Hanse. Eine ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie ist sichergestellt. Die Straßen werden ausreichend beleuchtet.

7.2 Gasversorgung

Der Plangeltungsbereich wird an das Erdgasversorgungsnetz der E.ON Hanse angeschlossen.

7.3 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im Plangeltungsbereich erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen in Nindorf. Eine ausreichende Versorgung ist sichergestellt.

7.4 Feuerlöscheinrichtungen

Das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält in den vorgeschriebenen Abständen Unterflurhydranten, die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

Der Gemeinde ist bekannt, dass Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Wasserverband Süderdithmarschen nur dann übernommen werden, soweit diese mit technisch, hygienisch sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Wasserverband notwendig sind. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.

7.5 Telekommunikationsleitungen

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt im gesamten Gebiet des Plangeltungsbereiches im Bereich der Straßen und Wege Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen.

8. Entsorgungseinrichtungen

8.1 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

Durch die Lage der künftigen Baugrundstücke ist gewährleistet, dass sämtliche Abfälle und Wertstoffe durch die Bewohner der Baugrundstücke am jeweiligen Abfuhrtag rechtzeitig so aufgestellt werden können, dass eine gefahrlose Abfallentsorgung möglich ist.

Die von der Wendeanlage aus in Richtung Süden führende 3,50 m breite Notzufahrt ist durch die Müllfahrzeuge zu nutzen.

8.2 Abwasserbeseitigung

Das auf den Erschließungsflächen anfallende Oberflächenwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Kläranlage – Klärteiche - der Reinigung zugeführt.

Die Kläranlage ist ausreichend bemessen. Der Anschluss des Plangebietes erfordert keine Erweiterung der vorhandenen Kläranlage.

Da die Voraussetzung für eine direkte, flächige Oberflächenwasserversickerung aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse im Wesentlichen gegeben ist, hat eine weitestgehende Versickerung auf allen Baugrundstücken zu erfolgen, erforderlichenfalls durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, wie z.B. Sickerschächte mit Überlaufeinrichtung an die Straßentwässerung.

Die Gemeinde wird die künftigen Grundstückseigentümer per Kaufvertrag ausdrücklich auf die Pflicht, das anfallende Oberflächenwasser auf dem Grundstück selbst zu versickern, hinweisen.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Deich- und Hauptzielverband in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

9. Straßenerschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die Anbindung an die K 25 außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze.

Der zu errichtende Gehweg wird mit einer Breite von 2,00 m einseitig auf der Ostseite der K 25 hinter der bestehenden Strauchpflanzung entlanggeführt.

Direkt an die K 25 bindet die Planstr. A an, die bis zur Einmündung der Planstraße B mit einem Fahrbahnquerschnitt von 5,50 m ausgestattet ist, um einerseits den hindernisfreien Ablauf des Ein- und Ausfahrens zu gewährleisten, damit kein Rückstau in die K 25 auftreten kann, und um weiterhin die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen über diese Straße sicherzustellen.

Die innere Erschließung erfolgt über die Planstr. B, die mit einem Fahrbahnquerschnitt von 4,75 m, mit einem 1,75 m breiten Gehweg auf der Westseite und einem 1,75 m breiten Bankettstreifen auf der östlichen Straßenseite ausgebaut wird bis zu der Wendeanlage. Dieser Erschließungsquerschnitt mit nur einseitigem Gehweg wurde gewählt, um eine der Größenordnung des B-Plangebie-

tes angemessene Erschließung zu erhalten und den sparsamen Umgang mit versiegelten Flächen sicher zu stellen, zumal auf der Ostseite (ohne Gehweg) lediglich 4 Baugrundstücke anliegen. Durch die Anordnung des 1,75 m breiten Bankettstreifens ist gewährleistet, dass die Grundstücke nicht direkt an die Straßenverkehrsfläche grenzen.

In der Ebene des Bankettstreifens werden im Zuge der Ausbauplanung die notwendigen öffentlichen Stellplätze angeordnet.

Die Wendeanlage ist mit einem Durchmesser von 16 m plus umlaufender Freihaltezone ausreichend bemessen, um das Wenden von Personenkraftwagen und 2-achsigen LKW's sicherzustellen. Die Wendemöglichkeit durch Rangieren ist auch für alle nach der StVO zugelassenen Fahrzeuge gegeben. Zudem verbindet eine fußläufige Anbindung, die mit einem Querschnitt von 3,50 m auch als Notzufahrt bei Unglücks- und Katastrophenfällen sowie regelmäßig durch die Müllabfuhr genutzt werden kann, die Planstr. B mit der Gemeindestraße „Sandberg“.

Die Versiegelung der Gehwegflächen und der öffentlichen Parkplätze erfolgt auch mit Rücksichtnahme auf die Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser in wasserdurchlässiger Ausführung.

Die ausgewählten Straßenquerschnitte und deren Trassenführung folgen dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB und berücksichtigen weiterhin die Verkehrssicherheit der Anlieger, insbesondere der Fußgänger und genügen somit den Ansprüchen einer modernen und wirtschaftlichen, zudem siedlungssoziologische Anforderungen einbeziehenden Erschließung.

Die erforderlichen Sichtdreiecke sind entsprechend bemessen.

Das Baugebiet soll in einem Erschließungsabschnitt erschlossen werden.

Eine Trasse zur Erschließung der sich später angliedernden Erweiterung dieses Gebietes zum Osten wird die Gemeinde vorhalten.

10. Ruhender Verkehr

Die nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die Festsetzung der öffentlichen Parkplätze richtet sich nach Ziffer 5.2.1.2 der EAE 85/95. Demzufolge ist ein Parkplatz für 3 - 6 Wohnungen festzusetzen. Im Hinblick auf die dörfliche Bau- und Nutzungsstruktur werden die öffentlichen Parkplätze in einem Verhältnis von 1 : 5 zu den notwendigen Pflichtstellplätzen festgesetzt. Es werden ca. 10 Wohneinheiten erwartet (siehe Begründung Ziffer 5). Innerhalb der Verkehrsfläche der Planstraße B wird die Gemeinde im Rahmen der Erschließung 2 öffentliche Parkplätze herrichten. Und zwar in der Form, dass der Bankettstreifen durch den Stellplatz auf ca. 0,5 m Breite eingeengt wird, dadurch erfolgt eine Verengung der für den Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn auf eine Breite von ca. 4,00 m.

11. Spielmöglichkeiten für Kinder

Der Spielplatzbedarf für Kleinkinder ist auf den Grundstücken selbst bereitzustellen.

Die vorhandenen Spielflächen für Schulkinder, die sich im südlichen Bereich des B-Plangebietes Nr. 2 befinden, sind in fußläufiger Entfernung über Gemeindestraßen zu erreichen.

Die Spielfläche des Spielplatzes ist ausreichend bemessen und ausgestattet, um auch den Kindern aus dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ausreichende Spielmöglichkeiten zu bieten.

12. Immissionsschutz

Lärmimmissionen aus Straßenverkehr

Unmittelbar westlich des Plangeltungsbereiches verläuft die Kreisstraße 25 (K25). Für die K 25 liegen keine Verkehrsmengenzählungen vor, jedoch wird das Verkehrsaufkommen durch die Gemeinde eher gering eingeschätzt, da es sich bei der K 25 um keine wichtige Verbindungsstraße überörtlicher Bedeutung handelt. Dennoch wurden die Baugrenzen mit einem Mindestabstand von 30 m von der Fahrbahnmitte festgesetzt, um hier eine Sicherheit einzuräumen. Eine gewisse abschirmende Wirkung entfalten zudem die zwischen der K 25 und den künftigen Baugrundstücken befindlichen Strauchpflanzungen sowie der Knick.

13. Natur- und Landschaftsschutz

Die Errichtung der baulichen Anlagen sowie der Erschließungsanlagen innerhalb des künftigen Baugebietes auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein vom 16.06.1993 einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes an dieser Stelle ist unvermeidbar, da der Gemeinde z. Z. keine alternativen Bauflächen zur Verfügung stehen und der Bedarf an Baugrundstücken für den eigenen Bedarf gegeben ist.

Nach § 6 LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsplänen und ggf. auch durch einen landschaftsplanerischen Fachbeitrag darzustellen.

Ein festgestellter Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Krumstedt vor, in diesem wird der Plangeltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als für die Siedlungsentwicklung geeignet ausgewiesen.

Die Gemeinde hat beschlossen, zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes für den Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag anfertigen zu lassen.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Nach § 8 Abs. 2 LNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Bei dem geplanten Baugebiet sollen die im folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Eingriffsfolgen ergriffen werden:

- Begrenzung der Grundflächenzahl auf 0,25, was unterhalb der nach §17 BauNVO zulässigen Festsetzung liegt,
- Einschränkung der Bodenversiegelung durch die Verwendung von wasser-durchlässigem Material bei den Grundstückszufahrten, privaten Stellplätzen, öffentlichen Gehwegen im Bereich der Straßen,
- Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen, dadurch wird das charakteristische Ortsbild aufgenommen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert,
- Weitgehende Erhaltung der vorhandenen Knicks ,
- Schutz der Knicks durch Festlegen von 3 m breiten Schutzstreifen,
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den Grundstücken,
- Einfriedigungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen mit Hecken aus heimischen standortgerechten Gehölzen.

Eingriff und jeweils erforderlicher Ausgleich für die einzelnen Schutzgüter:

Nach § 8 Abs. 2 LNatSchG hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder so auszugleichen, dass nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Bei einem nicht oder nicht vollständig ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriff hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, welche die jeweilige Eingriffsfolge kompensieren. Gemäß § 200a BauGB sind Ersatzmaßnahmen nach dem LNatSchG bauplanungsrechtlich wie Ausgleichsmaßnahmen zu behandeln.

Schutzgut Boden

Die Entstehung von Baugebieten führt durch Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges zwangsläufig zur Beeinträchtigung und zum Verlust von Boden. Empfindliche Bodenverhältnisse liegen allerdings im Gebiet des Bebauungsplanes nicht vor.

Der Eingriff zu Verwirklichung der Bauvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 3 soll überwiegend auf Flächen, die von "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz" sind, stattfinden.

Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes wird zwischen vollversiegelten und teilversiegelten Flächen unterschieden. Die vollversiegelten Flächen setzen sich zusammen aus dem Anteil der Grundstücke, der überbaut werden darf, den geplanten Verkehrsflächen der Anliegerstraße und dem durch den Ausbau der Gemeindestraße zusätzlich versiegelten Anteil. Die vollversiegelten Flächen ergeben zusammen 5.184 m².

Die Teilversiegelungen umfassen die geplanten Fußwege mit 567 m².

Der Eingriff in das Schutzgut Boden muss ausgeglichen werden.

In Anlehnung an den „Gemeinsamen Runderlass des Innenministers und der Ministerin für Umwelt und Natur zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 2.788 m². Diese Fläche ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bereitzustellen.

Zum Ausgleich für das Schutzgut Boden herangezogen werden gem. landschaftsplanerischem Fachbeitrag:

- Anlage einer Sukzessionsfläche von 570 m²

Auf der im Plan Nr. 2 dargestellten Fläche innerhalb des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 3 ist die Restfläche zwischen dem vorhandenem Knick und der neu anzulegenden Straße der Sukzession zu überlassen. Auf dieser soll sich durch eigene Entwicklung, also ohne Eingriff des Menschen, eine Vegetation einstellen. Jegliche Bearbeitung, Düngung usw. sind auf der Fläche nicht mehr gestattet. Nach einer Entwicklung von Gräsern und Hochstauden sind zunächst Pioniergehölze wie Birken und Ebereschen zu erwarten. Das Endstadium wird eine Art Wald, der sich aus den Arten der Umgebung zusammensetzt, sein.

- Anlage einer Streuobstwiese von 661 m² im Plangeltungsbereich mit einem anrechenbaren Umfang von 75 %, das sind 496 m²

Auf dem im Plan gekennzeichneten Standort ist eine Streuobstwiese anzulegen. Streuobstwiesen dienen nicht nur Produktion von Obst, sondern die Funktionen einer Streuobstwiese liegen in einer Bereicherung des Landschaftsbildes, sie bewirken eine Windbremsung, durch die ganzjährige Bodenbedeckung und dichte Durchwurzelung wirken sie sich positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt aus, sie beherbergen artenreiche Lebensgemeinschaften und können durch die gezielte Anpflanzung alter Obstsorten ein wichtiges Genreservoir darstellen. Verwendet für die Pflanzung werden ausschließlich Hochstammobstbäume. Die jungen Obstgehölze bedürfen eines Bindepfahles als Schutz gegen Windbruch. Die Streuobstwiese ist einzuzäunen und bei Bedarf auch gegen Wildverbiss zu schützen. Verwendet werden können für die Anpflanzung folgende Arten:

- Holsteiner Cox
- Boskop
- Finkenwerder Herbstprinz

Als Pflaumensorte eignet sich:

- Hauszwetschge

Auf der Fläche sind ca. 8 Obstgehölze zu pflanzen. Als Unterwuchs kann eine kräuterreiche Gräsermischung angesät werden, die extensiv gepflegt werden muss (1 – 2 mal jährlich Mahd). Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder übermäßigen Düngemitteln ist nicht erlaubt. Die Kronen der Bäume sind bei Bedarf auszulichten.

- 964 m² Streuobstwiese auf einer Sammelausgleichsfläche (Ökokonto) (vgl. S. 12 dieser Begründung „Bestehendes Ökokonto“)

Die Fläche wurde in einer Größe von 1780 m² im Zusammenhang mit der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zum Ausgleich bereitgestellt. 700 m² sind für die Ausgleichsmaßnahmen für die durch die Satzung vorbereitete Bebauung verplant worden.

- Anlage von neuen Knicks mit 3 m Wallbreite mit einem anrechenbaren Umfang von 698 m²

Entlang den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen werden Knicks auf einem Wall neu angelegt. Die Knicks erhalten einen Anschluss an bereits bestehende Knicks. Für die Knickneuanlagen werden Wälle von ca. 3 m Breite an der Unterkante und ca. 1,2 m Höhe geschaffen.

Für die Bepflanzung werden folgende Gehölzarten verwendet:

- Weißdorn 20 %
- Hainbuche 20 %
- Haselnuss 10 %
- Feldahorn 10 %
- Stieleiche 10 %
- Holunder 10 %
- Hundsrose 10 %
- Eberesche 10 %

- Anlage einer Strauchanpflanzung mit einem anrechenbaren Umfang von 75 m²

Zwischen der straßenbegleitenden Entwässerungsmulde (K 25) und dem neu entstehenden Geh- und Radweg werden Sträucher neu angepflanzt:

- Weißdorn
- Feldahorn
- Roter Hartriegel
- Flieder

- Anlage einer Strauchreihe mit einem anrechenbaren Umfang von 60 m²

Westlich und östlich der Notzufahrt wird als Abgrenzung zu den Privatgrundstücken jeweils eine ebenerdige Strauchreihe angelegt mit einer Mischung aus folgenden Arten:

- Weißdorn
- Feldahorn
- Roter Hartriegel
- Flieder

Schutzgut Wasser

Durch eine Flächenversiegelung wird der Abfluss von Oberflächenwasser erhöht und beschleunigt. Da weniger Wasser versickern kann, verringert sich die Grundwasserneubildungsrate. Für das B-Gebiet werden sandige Böden mit Grundwasserständen von 4 - 5 m unter Flur angegeben. Für die Grundwasserneubildung besitzen Sandböden aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit eine hohe Bedeutung.

Zur Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt wird für das aus der Entwässerung der Dachflächen stammende unbelastete Niederschlagswasser die Versickerung auf den Grundstücken festgesetzt, sofern erforderlich unter Zuhilfenahme technischer Maßnahmen. Ferner sind die Grundstückszufahrten sowie privaten Stellplätze nur in wasserdurchlässigen Material zulässig.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Wasserhaushalt erfolgt dadurch, dass die Streuobstwiesen extensiv gepflegt werden, keine Dünger aufgebracht werden u.s.w.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung verschiebt sich der Ortsrand von Krumstedt weiter nach Norden. Teile einer bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen Wechsel von Acker und Grünlandlebensräumen auszeichnen (hier ein hofnaher Grünlandbestand), entfallen. Auch ein bestehender überhälterreicher Knick wird auf einer Mindestlänge von ca. 55 m gerodet.

Das Landschaftsbild ist im Bereich des Plangebietes geprägt durch den Übergang vom Siedlungsrand in die Geestlandschaft, Wechsel von Grünland und Ackerflächen.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes (Streuobstwiese, Neuanlage von Knicks, Pflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum, seitliche Grundstückseinfriedigungen als Hecken aus heimischen Gehölzen) ausgeglichen, insbesondere durch die vollständige Einfassung durch teilweise neu zu errichtende Knicks

Schutzgut Klima und Luft

Versiegelte Flächen und Baukörper können die eingestrahlte Sonnenenergie speichern. Durch Veränderungen im Bodenwasserhaushalt werden die Böden insgesamt trockener. Über versiegelten Böden kann sich Luft stärker erwärmen. Durch Feuerungsanlagen und einen zu erwartenden stärkeren Last- und Pkw-Verkehr kann es zu Luftverschmutzungen kommen.

Aufgrund der Geringfügigkeit der Fläche ist durch die geplante Bebauung keine wesentliche Änderung des Geländeklimas zu erwarten.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in das Klima wird durch die entstehende Vegetation, insbesondere die Steigerung des Anteils an Gehölzen ausgeglichen.

Schutzgut Arten und Biotope

Durch eine Realisierung der geplanten Bebauung entstehen Eingriffe in bestehende Lebensräume von Pflanzen und Tieren. In diesem Fall sind ein Grünlandlebensraum sowie verschiedene Knicks bzw. Knickabschnitte betroffen. Beim Grünlandlebensraum handelt es sich um ein Fläche von "allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz". Für den Bau der Planstraße A wird ein überhälterreicher Knick auf einer Länge von ca. 55 m gerodet. Auch bei dem Knick, der auf der nördlichen Straßenseite der Gemeindestraße „Sandberg“ verläuft, ist ein Knickdurchbruch von ca. 10 m notwendig. Zudem werden beidseitig des Durchbruchs zur Gewährleistung der Sichtdreiecke ca. 10 m Knick verschoben.

Knicks gehören zu den nach § 15b LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Für sie ist ein besonderer Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erforderlich. Für die verschobenen Knickabschnitte ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:1,5 zu erbringen.

Es werden 310 lfdm Knick neu angelegt einerseits als Einfassung des Plangelungsbereiches nach Osten und als Abgrenzung im Westen zu bestehenden baulichen Anlagen. Sie erhalten einen Anschluss an bereits bestehende Knicks. Für die Knickneuanlagen werden Wälle von ca. 3 m Breite an der Unterkante und ca. 1,2 m Höhe angelegt, dabei kann Bodenaushub, der bei dem Bau der Erschließungsstraße bzw. der Häuser anfällt, verwendet werden. Somit ist der Ausgleich für Eingriffe in die bestehenden Knicks mehr als erbracht.

Für das Entfernen der Überhälter werden auf dem Bankettstreifen acht Einzelbäume gepflanzt, hier wird einheitlich die Schwedische Mehlbeere oder aber alternativ der Echt Rotdorn verwendet.

Der Strauchaufwuchs vor dem Knick entlang der K 25 wird durch den Bau des Gehweges beeinträchtigt, um diese Beeinträchtigung auszugleichen, erfolgt eine Bepflanzung mit Rotem Hartriegel, Flieder, Feldahorn und Weißdorn in gruppenweiser Mischung.

Schutzgut Relief

Durch die Baumaßnahmen werden in der Regel Bodenauf- bzw. Bodenabträge notwendig. Im geplanten Baugebiet sind die Höhendifferenzen allerdings als gering anzusehen. Daher sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das vorhandene Relief als "unbedeutend" einzuschätzen.

Bestehendes Ökokonto

Nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 BauGB kann die Gemeinde Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchführen. Dies hat die Gemeinde im Zusammenhang mit der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „westlich der Dorfstraße (K 25) im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg“ im Sinne der als eine Einheit zu betrachtenden Maßnahme „Streuobstwiese“ geplant.

Nach Abzug des sich aus der Satzung ergebenden Kompensationsbedarfs verbleiben der Gemeinde rd. 1080 m², die nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme als Ökokonto zur Verfügung stehen.

Für Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenhang mit dem hier dargestellten B-Plan Nr. 3 werden 964 m² des Ökokontos benötigt.

Der landschaftsökologische Fachbeitrag ist der Begründung als Anlage beigelegt.

14. Finanzierung

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches ist von der Gemeinde zum Zwecke der Baulanderschließung und der Bereitstellung von Ausgleichsflächen erworben worden. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 127 BauGB sowie der Aufwand für die Ausgleichsmaßnahmen beträgt rd. 250.000 €. Der der Gemeinde aus diesen Maßnahmen entstehende Kostenanteil beträgt 10% des Gesamtaufwandes, mithin rd. 25.000 €. Der erforderliche Erschließungsaufwand wird über Vorausleistungen der Erschließungsbeiträge und aus den Grundstücksverkäufen finanziert. Der gemeindliche Anteil wird rechtzeitig bei der Finanzplanung der Gemeinde berücksichtigt.

Aufwendungen für die zentrale Kläranlage fallen nicht an, da die vorhandene gemeindliche Kläranlage ausreicht, den vermehrten Schmutzwasseranfall auf-

zunehmen. Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation werden Beiträge nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) erhoben.

Das erforderliche Satzungsrecht zur Erhebung der Beiträge wurde von der Gemeinde bereits geschaffen. Die Aufwendungen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtungen trägt der Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen. Eine Mitfinanzierung dieser Aufwendungen durch die Gemeinde erfolgt nicht.

Mit den Erschließungsarbeiten zum Bebauungsplangebiet soll im Jahr 2005 begonnen werden. Die Planungskosten werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2005 haushaltsrechtlich bereitgestellt. Die Deckung dieser Aufwendungen wird aus allgemeinen Deckungsmitteln erfolgen.

Krumstedt, den 08.04.2005





- Bürgermeister -

Anlage der Begründung



Landwirtschafts-
Consulting GmbH

Holstenstr. 106-108
D-24103 Kiel

Tel. 0431 9797-261
Fax. 0431 9797-116

info@lc-kiel.de
www.lc-kiel.de

Bearbeitet durch:
Sabine Leibnitz
Dipl.-Ing. Landespflege

Landschaftsplanerischer Fachbeitrag für den Bebauungsplan Nr.3 Teilfläche A der Gemeinde Krumstedt für das Gebiet „Östlich der Dorfstraße (K25), nördlich der Straße Sandberg und nördlich des B-Plan Gebietes Nr. 2 im Ortsteil Sandberg“

Im Auftrag von der
Gemeinde Krumstedt
Kreis Dithmarschen

Kiel, April 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 - 1.1 Planungsanlass
 - 1.2 Rechtliche Grundlagen
 - 1.3 Ziele des landschaftsplanerischen Fachbeitrages

2. Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

3. Überörtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum
 - 3.1 Aussagen des Landesraumordnungsplanes
 - 3.2 Regionalplanerische Aussagen
 - 3.3 Aussagen des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein
 - 3.4 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes
 - 3.5 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem
 - 3.6 Örtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum

4. Bestandsaufnahme und Bewertung
 - 4.1 Naturräumliche Gliederung
 - 4.2 Abiotische Faktoren
 - 4.2.1 Geologie und Boden
 - 4.2.2 Wasserhaushalt
 - 4.2.3 Klima und Luft
 - 4.2.4 Biotische Standortfaktoren
 - 4.2.5 Landschaftsbild
 - 4.3 Schutzgebiete und Objekte

5. Prüfung des Eingriffs
 - 5.1 Aussagen des Bebauungsplanes
 - 5.2 Ermittlung und Bewertung der Eingriffe
 - 5.2.1 Auswirkungen auf den Boden
 - 5.2.2 Auswirkungen auf das Relief
 - 5.2.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
 - 5.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft
 - 5.2.5 Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - 5.2.6 Auswirkungen auf andere Nutzungen

6. Leitbild für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag

7. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

9. Ökologische Bilanzierung

10. Literaturverzeichnis

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage der Eingriffs- und Ausgleichsfläche

Abb. 2: Ausschnitt aus der Biotopkartierung des Landesamtes für Natur und Umwelt

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Krumstedt (Kreis Dithmarschen) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „östlich der Dorfstraße (K 25), nördlich der Straße Sandberg und nördlich des B-Plangebietes Nr. 2 im Ortsteil Sandberg“. Zunächst soll der Bebauungsplan für die Teilfläche A aufgestellt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt soll das östlich angrenzende Gebiet ebenfalls als Baugebiet erschlossen werden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet ist notwendig, um einen Teil des örtlichen Bedarfes an Wohngrundstücken bis zum Jahre 2010 zu decken, aber auch um eine städtebauliche Gesamtgestaltung im Zusammenhang mit der angrenzenden Ortslage sowie vernünftige Erschließungsmaßnahmen zu erreichen. Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Sie ist zum Zwecke der Baulanderschließung und der Bereitstellung von Ausgleichsflächen angekauft worden. Da der Ausgleich nicht vollständig im Planungsgebiet geleistet werden kann, wird als Fläche für Ersatzmaßnahmen eine Fläche im Bereich einer Sammel-Ausgleichsfläche westlich der Dorfstraße (K25) ausgewiesen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes schafft die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzungen von Bauvorhaben. Um im Rahmen der Bauleitplanung die auf Natur und Landschaft bezogenen Belange hinreichend berücksichtigen zu können, hat sich die Gemeinde zur Aufstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages entschlossen. Mit der Aufstellung dieses Planes wurde im Januar 2003 die LC Landwirtschafts-Consulting GmbH mit Sitz in Kiel beauftragt.

1.2 Rechtsgrundlagen des landschaftsplanerischen Fachbeitrages

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist notwendig, um den Bedarf der Gemeinde an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in offener Bauweise in einem allgemeinen Wohngebiet Rechnung zu tragen. Der B-Plan enthält die rechtsverbindlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Abs. 1 BauGB). In der Regel sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Wohnbebauung“ ausgewiesen. Aufgabe der Bauleitplanung ist es auch, einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen zu leisten (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Die geplante mögliche Bebauung bewirkt nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft. Nach §21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei Eingriffen, die durch eine Umsetzung von Bauleitplänen verursacht werden, über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorschriften über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Die Gemeinde Krumstedt hat sich zur Aufstellung eines landschaftsplanerischen Fachbeitrages entschlossen, um die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes darstellen zu können. Auf der Basis einer Bestandserfassung und –bewertung sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft konkretisiert werden. Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB gilt als unabwägbarer Planungsgrundsatz der sparsame Umgang mit Grund und Boden und eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Für die Darstellung von u.a. Landschaftsplänen gilt ein Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Ein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriffsort und Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen ist allerdings nicht mehr zwingend erforderlich (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich sind daher nicht nur auf dem Eingriffsgrundstück sondern auch im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder eines anderen Bebauungsplanes möglich (§ 9 Abs. 1a

Satz 1 BauGB). Im Gegensatz zum Grünordnungsplan ist der landschaftspflegerische Fachbeitrag nicht im Landesnaturschutzgesetz als Planungsinstrument rechtlich verankert.

Von Bedeutung ist außerdem der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03. Juli 1998.

- **Ziele des landschaftsplanerischen Fachbeitrages**

Die Ziele und Aufgaben des landschaftsplanerischen Fachbeitrages sind:

- die Bestandserfassung und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft
- die Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- Darstellungen von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für beeinträchtigte Naturgüter
- Bilanzierung zwischen Bestand, Ausgleich und Ersatz
- Vorschläge zur textlichen und grafischen Umsetzung der landschaftsplanerischen Belange im Bebauungsplan.

2. Lage des Bearbeitungsgebietes

Die Gemeinde Krumstedt liegt im mittleren Teil des Kreises Dithmarschen im Naturraum der Heide-Itzehoer-Geest an der Landesstraße 431. Verwaltungsmäßig gehört die Gemeinde Krumstedt zum Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land. Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde. Das Teilgebiet A grenzt östlich an die Dorfstraße (K 25) und nördlich an die Straße Sandberg mit dem B-Plangebiet Nr. 2 im Ortsteil Sandberg an. Die Größe des Plangebietes umfasst ca. 0,83 ha. Im Planungsgebiet sind zwei Teilausgleichsflächen integriert. Die Fläche für Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 3 einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft liegt in einer Sammelausgleichsfläche in Dorflage in der Gemeinde Krumstedt nördlich der Kreisstraße 25. Von der Sammelausgleichsfläche wird ein Teil als Ausgleich für Eingriffe, die durch die Realisierung der Bebauung gemäß der Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet westlich der Dorfstraße (K25) im Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg entstehen werden, bereitgestellt. Der restliche Teil steht als Ersatzfläche zur Verfügung. Die genaue Lage und Abgrenzung der Flächen ist aus Abb. 1: Lage der Eingriffs- und der Ersatzfläche zu entnehmen.

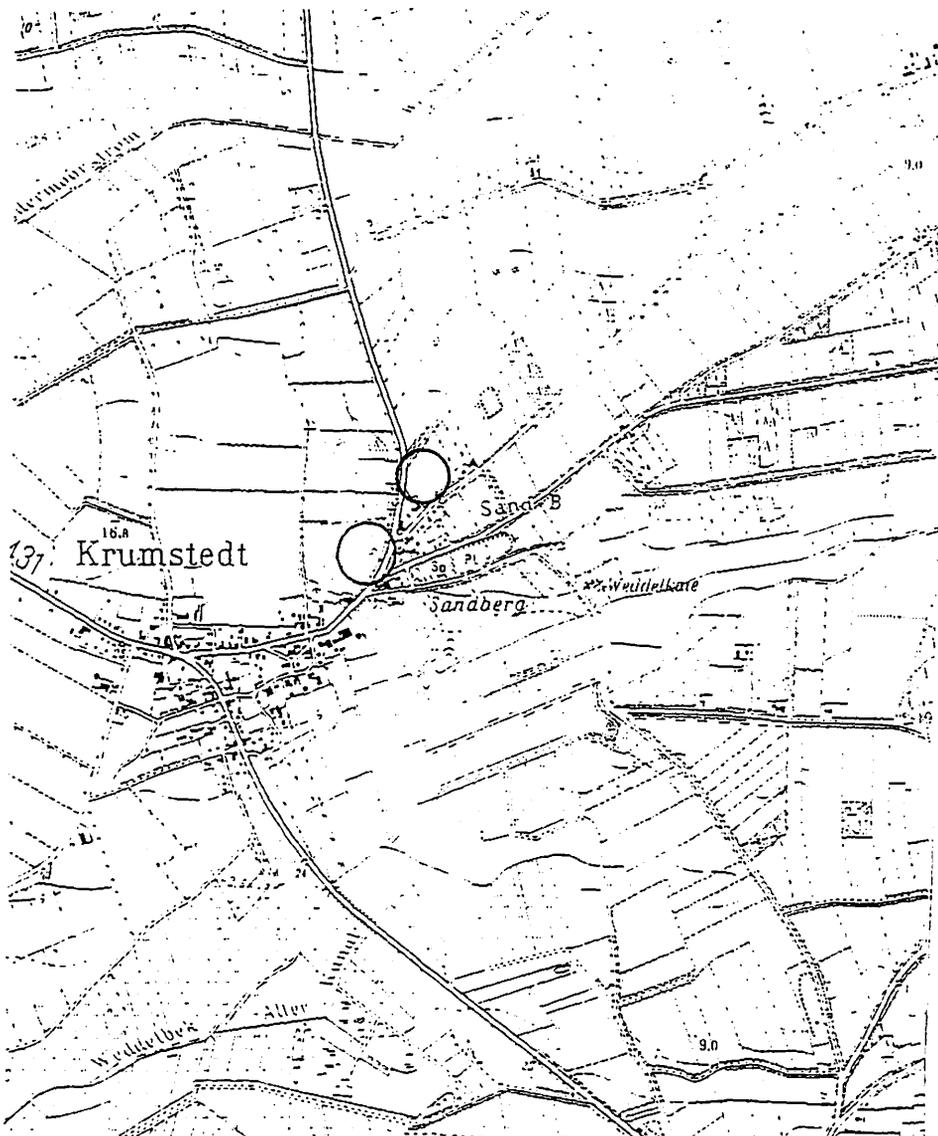


Abb. 1: Lage der Eingriffs- und der Ersatzfläche

3. Überörtliche Planungsziele für den Untersuchungsraum

Für den landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3 sind neben den Aussagen der gemeindlichen Bauleitplanung auch die Vorgaben übergeordneter Planungen und Festsetzungen zu berücksichtigen.

3.1 Aussagen des Landesraumordnungsplanes

Gemäß des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein (1998) gehören die Flächen der Gemeinde Krumstedt zu den sog. „ländlichen Räumen“. Die Bundesstraße 431 wird besonders hervorgehoben. Die Flächen der Gemeinde Krumstedt südwestlich der Bundesstraße gehören zu den „Räumen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“. Das nächstgelegene Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ist die Stadt Meldorf in ca. 6 km nordwestlicher Richtung gelegen. Das nächstgelegene Mittelzentrum stellt die Stadt Heide dar. Die am dichtesten gelegenen Unterzentren sind die Orte Albersdorf und Burg.

3.2 Regionalplanerische Aussagen

Nach dem Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein (1984) ist die Hauptfunktion der Gemeinde Krumstedt die Agrarfunktion. Als weitere Funktion tritt die Wohnfunktion auf. Der südwestliche Bereich von Krumstedt (Krumstedter Moor) ist als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt. Teile des sog. ehemaligen Windberger Sees sind nach dem Regionalplan von 1984 zur Ausweisung als geplantes Naturschutzgebiet vorgesehen. Die Flächen der Gemeinde Krumstedt liegen außerhalb der Grenze des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel.

3.3 Aussagen des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein

Das Landschaftsprogramm (1999) ist das übergeordnete Planungswerk für den Landschaftsrahmenplan. Das Land wird in verschiedene Funktionsräume eingeteilt. Der nördliche Teil von Krumstedt gehört zu den Räumen der sog. „übrigen Landesfläche“. Nach der Karte Nr. 1 „Böden und Gesteine/Gewässer“ des Landschaftsprogrammes sind für die Flächen der Gemeinde Krumstedt keine Eintragungen vorhanden. Gemäß der Karte Nr. 2 „Landschaft und Erholung“ gehört der südlich der Bundesstraße 431 gelegene Flächenteil von Krumstedt zu den „Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“. Gemäß der Karte Nr. 3 „Arten und Biotope“ befinden sich im südlichen Teil von Krumstedt ein größeres und ein kleineres Gebiet, welche die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllen (Ausweisung zum Naturschutzgebiet). Weiterhin sind große Flächen im südlichen Bereich als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz in der Kulturlandschaft“ gekennzeichnet. Hier liegt ein sog. „Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene“. Es handelt sich hier um den landesweiten Schwerpunktraum Nr. 16 mit dem Namen „Windberger Niederung“. Auch gemäß der Karte Nr. 4 „Arten und Biotope/NATURA 2000“ sind für die Gemeinde Krumstedt keine Eintragungen vorhanden. Das im nördlichen Teil von Krumstedt befindliche Gebiet des B-planes Nr. 3 ist von keinen der genannten Aussagen betroffen.

3.4 Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

Für den Planungsraum IV liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahr 1984 vor. Nach dem Landschaftsrahmenplan besteht für den südlichen Bereich von Krumstedt ein Bedarf, die bauliche Entwicklung zu gliedern und abzugrenzen. Im Süden und Westen von Krumstedt sind Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen. Südlich der Bundesstraße 431 und südlich des Krumstedter Dammes gibt es Mooregebiete, die im Bereich des Krumstedter Dammes als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt sind. Für den nördlichen Bereich von Krumstedt bestehen keine landschaftspflegerisch relevanten Aussagen.

3.5 Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Nach dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (regionale Planungsebene) sind im unmittelbaren Bereich der Eingriffsfläche keine Eintragungen vorhanden. Südlich des geplanten B-Plangebietes verläuft eine sog. „sonstige Nebenverbundachse“, die den Schwerpunktraum Nr. 191, die Windberger Niederung, mit einer flächigen Nebenverbundachse verbindet. Bei der sonstigen Nebenverbundachse handelt es sich um die Weddelbek. Der Schwerpunktbereich Windberger Niederung wird überwiegend als Grünland genutzt. An einigen Stellen sind Restbestände des ehemals flächenhaft ausgebildeten Moores vorhanden. Entwicklungsziel im Niederungsbereich ist die Herstellung einer komplex aufgebauten Niedermoorlandschaft mit offenen und halboffenen Biotopen. Hierzu wäre eine Anhebung der Wasserstände erforderlich.

Abb. 2: Ausschnitt aus des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf regionaler Planungsebene

3.6 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Die Gemeinde Krumstedt gehört zum Amt Kirchspielslandgemeinde Meldorf-Land. Sie hat z.Z. rd. 556 Einwohner und weist eine Bodenfläche von insgesamt 1.589 ha auf. Die Flächennutzung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Gebäude- und Freiflächen 43 ha
- Erholungsflächen 3 ha
- Verkehrsflächen 55 ha
- Landwirtschaftsfläche 1.254 ha, davon 12 ha Moor, 1 ha Heide
- Waldfläche 203 ha
- Wasserfläche 20 ha
- Flächen andere Nutzung 15 ha

(Angaben des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein, Statistische Berichte, Stand 2001).

Nach dem **Flächennutzungsplan** sind die zur Festsetzung als allgemeines Wohngebiet vorgesehenen Flächen als „Flächen für die Wohnbebauung“ ausgewiesen. Die Fläche für Ersatzmaßnahmen (Sammelausgleichsfläche) ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Der **Bestandsplan des Landschaftsplanes** aus dem Jahr 2002 stellt die Fläche des geplanten Baugebietes als Grünlandfläche, die von Knicks umrahmt wird, dar. Die östlich angrenzende Fläche hinter dem Knick ist als „Sukzessionsfläche, Brache bzw. Ruderalfläche“ dargestellt. Die in Betracht kommende Fläche für Ersatzmaßnahmen wurde als Ackerfläche kartiert, die östlich von einem Knick begrenzt wird.

Nach dem **Maßnahmenplan des Landschaftsplanes** ist die geplante Baugebietsfläche für die bauliche Entwicklung vorgeschlagen (mittelfristige Siedlungserweiterung). Die Fläche für Ersatzmaßnahmen ist nach dem Maßnahmenplan als Fläche mit langfristiger Entwicklungsrichtung für die bauliche Entwicklung dargestellt. Hier will die Gemeinde zur Schaffung einer innerörtlichen Situation eine Mischgebietsfläche mit maximal vier Baugrundstücken ausweisen, an deren Südende eine Sammelausgleichsfläche anschließt.

Östlich des geplanten Baugebietes hat sich auf einer ehemaligen Sandentnahmefläche ein Biotop entwickelt. Während am Rand Gehölze wie z.B. Holunder, Feldahorn, Weißdorn und Eberesche zu finden sind, hat sich mittig ein Magerrasen ausgebildet. Hierbei handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil nach §20 LNatSchG und um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15a LNatSchG. Weiter östlich davon haben sich in einer ehemaligen Sandabbaugrube ebenfalls Biotope entwickelt, die nach dem Landschaftsplan als Biotope Nr. K 20 und K 21 dargestellt sind. Es handelt sich um Sukzessionsflächen, die nach § 15a LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Krumstedt ist eine Geestgemeinde (Naturraum Heide-Itzehoe-Geest). Die Landschaft der Geest wurde durch die Saale-Eiszeit gebildet und teilweise, vorwiegend im östlichen Geestbereich, der sog. Vorgeest, durch die Gletscher und Schmelzwässer der Weichsel-Eiszeit überformt. Der westliche Teil der Geest dagegen, die sog. Hohe Geest, besteht vor allem aus Moränen und Sandern der Saale-Eiszeit, welche nur stellenweise von den weichsel-eiszeitlichen Sandern um- bzw. überschüttet wurden. Die Schmelzwässer der altsaale-eiszeitlichen Gletscher flossen aus dem Albersdorfer Raum vorwiegend in westliche oder südwestliche Richtung nach Heide, Hemmingstedt und Meldorf. In den Geestgemeinden des Amtes Meldorf-Land ist daher ein Wechsel von Grundmoränen und Sanderbildungen zu finden. Das während der Saalevereisung (Warthe-Stadium) entstandene Relief wurde in der Nacheiszeit überformt. Die Niederungsbereiche, wie z.B. die Windberger Niederung, stammen aus der Saale-Eiszeit.

4.2 Abiotische Faktoren

4.2.1 Geologie und Boden

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 ist verhältnismäßig eben. Es liegt auf einem Höhengniveau von ca. 20 m über NN. Die Fläche für Ersatzmaßnahmen westlich der Dorfstraße ist verhältnismäßig eben (Höheniveau ca. 5 m über NN). Auf der Geest im Bereich der Endmoränen der vorletzten Eiszeit wird das Bodenmaterial durch Flug- und Geschiebedecksand über Moränenmaterial oder über Sandersand geprägt. Daraus haben sich i.d.R. Podsol-Braunerden gebildet. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 und der geplanten Fläche für Ersatzmaßnahmen herrscht die Bodenart Sand vor mit einer Bewertung von 22 – 25 Bodenpunkten. Die Grundwasserstände in den sandigen Gebieten liegen mit 4 – 5 m unter Flur verhältnismäßig tief.

4.2.2 Wasserhaushalt

Größere Stillgewässer gibt es im näheren Umgebungsbereich des geplanten Baugebietes nicht. Südlich des geplanten Baugebietes nördlich des Sportplatzes ist im Rahmen einer Sand- und Kiesentnahmestelle ein Stillgewässer entstanden. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die Weddelbek, die ca. 500 m südlich des geplanten Baugebietes verläuft. Die Wiesen im Bereich der Weddelbek werden durch Gräben entwässert, die in die Weddelbek münden. Die Grundwasserstände im Bereich der sandigen Geestböden liegen mit 4 – 5 m unter Flur verhältnismäßig tief. Im Bereich der Weddelbek liegen sie mit 1,5 – 2 m unter Flur höher, im Winter nach starken Regenfällen sogar noch höher.

Nach dem Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein liegt das nächstgelegene Wasserwerk bei Odderrade mit einer wasserrechtlich genehmigten Grundwasserentnahme von über 5 Mio m³ Wasser pro Jahr. Wasserschon- oder Wasserschutzgebiete kommen im näheren Umgebungsbereich nicht vor. Tertiäre Wasserleitsysteme fehlen oder liegen in feinsandig-schluffiger Ausbildung vor.

4.2.3 Klima und Luft

Aufgrund der Lage zwischen Nord- und Ostsee ist das schleswig-holsteinische Klima überwiegend als gemäßigtes, maritimes Klima mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern zu bezeichnen. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 725 und 825 mm pro Jahr in den Gemeinden des Amtes Meldorf-Land. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt ebenfalls bei 8 °C. Die mittlere Januartemperatur beträgt auf der Geest zwischen + 0,5 °C und 0 °C, die mittlere Julitemperatur erreicht Werte von über + 16,5 °C. Es sind durchschnittlich 20 Eistage pro Jahr zu verzeichnen, allerdings mehr als 80 Frosttage. Westliche bis südwestliche Winde dominieren. Typisch für die Ebene der Küstenlandschaft sind eine hohe Windgeschwindigkeit und –

häufigkeit, bei der eine Windstille selten auftritt. Eine besondere Bedeutung hat daher das Knicknetz in den Geestgemeinden, das als Windbremse wirkt und zur Bildung von sog. Wärmeinseln hinter den Gehölzen und Wällen führt. Großflächige Grünländereien und Sukzessionsflächen gelten als Kaltluft-Entstehungsgebiete (Produktion bodennaher Kaltluft). Mulden und Senken innerhalb dieser Grünlandgebiete dienen als „Kaltluft-Seen“. Der Niederungsraum von Fließgewässerachsen, wie z.B. im Niederungsbereich der Weddelbek, hat eine Funktion als Kaltluftabflussgebiet.

4.2.4 Biotische Standortfaktoren

Unter den biotischen Standortfaktoren werden die lebendigen Elemente (Vegetation und Tiere) verstanden. Zur Beschreibung der Vegetation wurde im Januar 2003 eine Biototypenkartierung im Bereich der geplanten Eingriffs- sowie der geplanten Ersatzfläche durchgeführt. Eine gezielte faunistische Erhebung ist nicht erfolgt. Im folgenden Text werden zunächst die kartierten Biototypen beschrieben. Sie sind in der Bestandskarte mit Nummern kenntlich gemacht.

Biototypenbeschreibung

Das geplante Baugebiet befindet sich auf einem Grünlandstandort. Dieser wird an der Südostseite sowie an der West- und der Nordseite von Knicks umgrenzt.

Grünland (Biotop-Nr. GL 1):

Es handelt sich um eine als Weide genutzte Wirtschaftsgrünlandfläche, die relativ eben ist. Der Grasbewuchs mit z.B. Weidelgras, Knäuelgras und Wiesenrispengräsern dominiert. Weiterhin sind Hornkraut, Löwenzahn und Gänseblümchen zu finden. Es handelt sich um eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft, die allerdings wertvoller als eine Ackerfläche einzustufen ist, da es sich bei Grünländereien i.d.R. um mehrjährige (langlebigere) Biotope handelt.

Knicks (Biotop-Nr. K 1 – Biotop-Nr. K6)

Knick Nr. K 1

Der Knick Nr. K 1 verläuft in etwa in Nord-Süd-Richtung und begrenzt das geplante Baugebiet zur Kreisstraße hin. Der Wall dieses Knicks erreicht eine Höhe von ca. 60 cm und eine Wallbreite, die zwischen 1,5 und 2 m variiert. Auf dem Knickwall wachsen einige Überhälter, in erster Linie Stieleichen. Der Strauchbewuchs auf dem Wall ist insgesamt etwas lückig. Der Stammdurchmesser der Überhälter schwankt zwischen 20 cm und 40 cm. Eine Eiche ist dreistämmig (Einzelstammdurchmesser ca. 25 cm). Die Krautschicht wird neben Arten wie Knäuelgras und Wiesenkerbel in weiten Teilen auch von Magerkeitszeigern wie Schafschwingel, Tüpfelfarn, Habichtskraut und Schafgarbe geprägt. Außerdem ist die Rote Taubnessel vorhanden. Im Frühjahr wurde der Knick auf den Stock gesetzt.

Knick Nr. K 2:

Der Knick Nr. K 2 verläuft in etwa von Südwesten nach Nordosten. Er begrenzt das geplante Baugebiet nach Norden. Im westlichen Bereich ist eine ca. 4 m breite Durchfahrt zur Weide hin (Grünland Nr. GL 1) vorhanden. Der Wall erreicht eine Höhe von ca. 80 cm, die Wallbreite liegt bei 1,5 m. Auch dieser Knick enthält mehrere Überhälter: Eichen mit einem Stammdurchmesser von 20 bis 80 cm. Die Strauchschicht wird gebildet von Weißdorn, Holunder, Eberesche sowie Bergahorn. In der Krautschicht sind neben Wiesenkerbel und Gundermann viele Gräser zu finden. Der Knick wurde im Frühjahr auf den Stock gesetzt. Die im Bestandsplan dargestellten Überhälter sind erhalten geblieben.

Knick Nr. K 3:

Der Knick Nr. K 3 bildet die Südgrenze des geplanten Baugebietes. Der Knick hat in etwa einen Südwest- Nordostverlauf. Neben strauch- und baumbestandenen Abschnitten sind in diesem Knick gehölzarme Abschnitte zu finden. Diese sind überwiegend grasbewachsen (Knäuelgras, Quecke) und durch Nährstoffzeiger gekennzeichnet (Brennessel, Beifuß, Wiesenkerbel, Löwenzahn). Teilbereiche werden von Magerkeitszeigern wie Kleines Habichtskraut, Kleiner Sauerampfer, Gras-Sternmiere und Schafgarbe geprägt. In der Strauchschicht sind Eichen, Weißdorn, Holunder, Eberesche, Hainbuche und Bergahorn zu finden. In ca. 48 m vom westlichen Knickbeginn gemessen gedeiht eine Stieleiche, die aufgrund ihrer Größe und ihres Stammdurchmessers (80 cm) zu den landschaftsprägenden Bäumen gehört.

Knick Nr. K 4:

Der Knick Nr. K 4 verläuft an der Nordseite des Wirtschaftsweges. Er hat damit einen Südwest- nach Nordostverlauf. Zusammen mit dem Knick Nr. K 2 bildet er einen sog. Redder (Doppelknick). Als Bewuchs sind Brombeere, Holunder, Weißdorn, Pappeln, Stieleiche sowie Kirsche vorhanden. Zum Kartierzeitpunkt war der Knick frisch geknickt.

Knick Nr. K 5:

Ein weiterer Knick, Knick Nr. K 5, befindet sich an der Ostseite des Grünlandbestandes. Er liegt außerhalb des Planungsbereiches des B-Plan-Teilgebietes A. An die Ostseite dieses Knicks grenzt eine Sukzessionsfläche an, die von einer ehemaligen Kies- und Sandentnahmestelle herrührt. Auf dieser Fläche wurden Bodenbewegungen durchgeführt. An der östlichen Seite des Knicks grenzt der anstehende Boden fast unmittelbar an die Walloberkante, während der Wall an der westlichen Seite ca. 1,30 m Höhe aufweist. Der Bewuchs des Knickwalles ist insgesamt lückig. Hauptsächlich Eichen sind durchgewachsen. In der Baum-Strauchschicht sind außerdem Weißdorn und Holunder vorhanden. Insgesamt hat der Knick eher den Charakter einer Baum-Strauchreihe. In der Krautschicht ist der Tüpfelfarn zu finden.

Strauchreihe:**Biotop-Nr. SR 1:**

Westlich vor dem Knick Nr. K 1 zwischen einer Entwässerungsmulde entlang der Kreisstraße und dem Beginn des Knicks haben sich Sträucher von selbst angesiedelt. Es handelt sich um Hartriegel, Pfaffenhütchen und Weißdorn. In der Krautschicht sind Gräser, Brennessel, Wiesenkerbel sowie Echte Nelkenwurz zu finden. Die Entwässerungsmulde ist grasbewachsen.

Sukzessionsfläche:**Biotop-Nr. B 1:**

Die Sukzessionsfläche hat sich auf einer ehemaligen für Sand- und Kiesentnahmewecke genutzten Fläche östlich des Grünlandes Biotop-Nr. GR 1 entwickelt. Östlich des oben beschriebenen Knicks (Biotop-Nr. K 5) wurden verschiedene Sträucher angepflanzt (Holunder, Feldahorn, Weißdorn, Eberesche). Im mittleren Bereich ist die Fläche wenig baum- und strauchbestanden. Stattdessen hat sich ein Magerrasen mit z.B. vielen Moosen und Habichtskräutern entwickelt. Neben seinem Schutzstatus nach § 15a LNatSchG ist dieser Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

Im folgenden Text werden die Biotoptypen im Bereich der geplanten **Fläche für Ersatzmaßnahmen** beschrieben.

Die geplante Ersatzfläche befindet sich westlich der Dorfstraße im Bereich der Sammelausgleichsfläche. Diese Fläche ist z.Z ein Ackerstandort, der zur Dorfstraße hin von einem Knick begrenzt wird.

Knick (Biotop-Nr. K 6).

Der Knick hat einen Nord-Süd Verlauf und befindet sich zwischen dem asphaltierten Gehweg und dem Acker entlang der Dorfstraße (K25) südlich des Ortsteiles Sandberg. Der Wall hat eine Höhe von 60 – 80 cm und eine Breite von bis zu 2,5 m. Während der Wall in der nördlichen Hälfte fast einartig mit Kartoffelrose bewachsen ist, ist der Bewuchs im südlichen Abschnitt artenreicher: Schwarzer Holunder, Brombeere, Weißdorn und Weiden. Der Wall wird nach Süden hin flacher. Vor dem Knick auf einem Saumstreifen zwischen Gehweg und Knick wurden Einzelbäume – überwiegend Stieleichen (Stammdurchmesser 10 – 14) angepflanzt.

4.2.5 Landschaftsbild

Die Fläche im Bereich des geplanten Baugebietes ist verhältnismäßig eben. Sie fällt leicht nach Westen hin ab. Nach Süden grenzt eine Neubebauung an. Im Südwesten ist ein landwirtschaftlicher Betrieb vorhanden. Im Norden und Osten befindet sich freie Landschaft. Das Landschaftsbild wird bisher durch die Ortsrandlage gekennzeichnet. Die angrenzende Flächennutzung besteht aus einem Wechsel von Grünland und überwiegend Ackerflächen sowie Sukzessionsflächen aufgrund von Sandentnahmestellen. Strukturierende Landschaftselemente sind die Knicks. Die westlich der Kreisstraße 25 angrenzenden Grünländereien werden von Gräben durchzogen.

Bei der geplanten Fläche für Ersatzmaßnahmen handelt es sich um eine Ackerfläche, an die nach Westen die freie Landschaft anschließt. Diese setzt sich aus Acker und Grünlandflächen zusammen. Strukturierende Landschaftselemente sind auch hier Knicks.

4.3 Schutzgebiete und Objekte

Auf der geplanten Fläche für die Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 3 befindet sich kein nach § 15a LNatschG gesetzlich geschütztes Biotop. Es handelt sich um eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die allerdings höher als reine Ackerflächen zu bewerten ist. Die angrenzenden Knicks sind nach § 15b LNatschG gesetzlich geschützt. Für Eingriffe in Knicks bzw. Strauchreihen zu ebener Erde ist gesondert Ausgleich und Ersatz nach dem Knickerlass Schleswig-Holstein zu leisten. Einige Bäume in den Knicks gehören aufgrund ihres Stammumfangs zu den sog. landschaftsprägenden Bäumen, für die im Falle eines Eingriffs gesondert Ersatz zu leisten wäre (Stieleichen mit 65 bzw. 80 cm Stammdurchmesser im Knick Nr. 2 sowie Stieleiche mit 80 cm Stammdurchmesser im Knick Nr. 4).

Östlich des geplanten Baugebietes (östlich des Knicks Nr. K 5) hat sich ein Magerrasen auf einer ehemaligen Sandentnahmestelle entwickelt, der ebenfalls nach § 15a gesetzlich geschützt ist. Dieser Bereich ist zudem als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 20 LNatschG ausgewiesen.

Im Bereich der geplanten Fläche für Ersatzmaßnahmen befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Der angrenzende Knick ist nach § 15b LNatschG gesetzlich geschützt.

5. Prüfung des Eingriffs

5.1 Aussagen des Bebauungsplanes

Die Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes sind in der Planzeichnung Teil A und in der Begründung Teil B sowie in der textlichen Erläuterung dargestellt. Der Bebauungsplan ermöglicht:

- Die Ausweisung von 10 Wohnbaugrundstücken (allgemeines Wohngebiet: Einzelhäuser in offener Bauweise mit Nutzungsbeschränkung, generell max. 2 Wohnungen).
- Die Erschließung des Gebietes von der Kreisstraße aus über eine Veränderung des bestehenden Feldweges sowie den Bau einer Erschließungsstraße mit Anschluss an die Straße Sandberg. Bei der Verbindung zum Sandberg handelt es sich um fußläufige Anbindung, die auch als Notzufahrt sowie durch die Müllabfuhr genutzt werden kann.
- Eine Begrenzung der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss als Höchstgrenze
- Eine Begrenzung der maximalen Höhe der Gebäude (Firsthöhe sowie Sockelhöhe)
- Es werden Nutzungsbeschränkungen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes festgesetzt (keine Zulassung von Gartenbaubetrieben, Bau von maximal einer Wohnung und einer zweiten, die der Hauptwohnung deutlich untergeordnet ist)
- Vorschriften hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen in Bezug auf Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Art der Außenwände sowie Dach- und Außenwandgestaltung von Garagen, Nebengebäuden und Anbauten
- Grundstückszufahrten sowie private Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig
- Vorschriften hinsichtlich der Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den seitlichen Grundstücksgrenzen
- Das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst zu versickern
- Anlage von Schutzflächen im Bereich der Knicks von 3 m Breite (Knickrandstreifen); hier sind keine Abgrabungen und Ablagerungen zulässig sowie keine baulichen Anlagen und Nebenanlagen
- Die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (es werden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar angrenzend an die geplante Wohnbebauung festgelegt)
- Die Anlage von Knicks
- Die Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Da das östlich angrenzende Gebiet, östliche Teilfläche des Grünlandbestandes zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls mit Baugrundstücken erschlossen werden soll, ist eine Quer-Verbindung zu diesem Gebiet zwischen den Grundstücken Nr. 6 und Nr. 7 mit eingeplant. Diese Verbindung gilt als verkehrsberuhigter Bereich.

5.2 Ermittlung und Bewertung der Eingriffe

Gemäß § 7 LNatSchG ist die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen ein Eingriff in Natur und Landschaft. In den folgenden Kapiteln werden die mit der möglichen Bebauung einhergehenden Eingriffe und deren Auswirkungen auf die jeweiligen Landschaftsfaktoren beschrieben. Neben baubedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft gibt es auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. Erhöhung des Straßenverkehrsaufkommens).

5.2.1 Auswirkungen auf den Boden

Durch die Erschließung eines Geländes sowie die Errichtung von Baukörpern kommt es zu Eingriffen in den geologischen Untergrund und zu einer Zerstörung vorhandener Bodenformationen. Eine Bebauung und ihre Zuwegung führen zu einer dauerhaften Bodenversiegelung und damit zu einer Unterbrechung der natürlichen Bodenentwicklung. Lebensgemeinschaften im Boden sowie der Luft- und Wasserhaushalt des Bodens werden durch die Versiegelung bzw. Verdichtungsprozesse während der Bauarbeiten negativ beeinflusst. Empfindliche Bodenverhältnisse liegen allerdings im Gebiet des Bebauungsplanes nicht vor.

5.2.2 Auswirkungen auf das Relief

Durch die Baumaßnahmen werden in der Regel Bodenauf- bzw. Bodenabträge notwendig. Im geplanten Baugebiet sind die Höhendifferenzen allerdings nur gering. Daher sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das vorhandene Relief als „unbedeutend“ einzuschätzen.

5.2.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Durch eine Flächenversiegelung (Errichtung von Gebäuden, Straßen, Parkplätzen) wird der Abfluss von Oberflächenwasser erhöht und beschleunigt. Da weniger Wasser versickern kann, verringert sich die Grundwasserneubildungsrate. Für das Baugebiet wurde festgelegt, dass das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken selbst zu versickern ist. Hierbei können technische Maßnahmen zu Hilfe genommen werden. Ferner sind die Grundstückszufahrten sowie privaten Stellplätze nur im wasserdurchlässigen Material (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schottersteine u.a.) zulässig. Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² sind nicht erlaubt. Um einen Gehweg entlang der Kreisstraße zum Baugebiet führen zu können, muß die bestehende Entwässerungsmulde auf einer Länge von ca. 15 Meter verrohrt werden.

5.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Versiegelte Flächen und Baukörper können die eingestrahlte Sonnenenergie speichern. Durch Veränderungen im Bodenwasserhaushalt (geringere Grundwasserneubildung) werden die Böden insgesamt trockener. Über versiegelten Böden kann sich Luft stärker erwärmen. Durch Feuerungsanlagen und einen zu erwartenden stärkeren Last- und Pkw-Verkehr kann es zu Luftverschmutzungen kommen. Hohe und breite Gebäude können zudem die Luftzirkulation behindern und zumindest kleinräumig für Verwirbelung sorgen.

5.2.5 Auswirkungen auf die biotischen Standortfaktoren

Durch eine Realisierung der möglichen Bebauung entstehen Eingriffe in bestehende Lebensräume von Pflanzen und Tieren. In diesem Fall ist ein Grünlandlebensraum sowie verschiedene Knicks bzw. Knickabschnitte betroffen. Beim Grünlandlebensraum handelt es sich um eine Fläche von „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“. Der Knick Biotop Nr. K 2 muss durch den Bau der Erschließungsstraße auf einer Länge von ca 55 m gerodet werden. Auch beim Knick Nr. K 3 ist ein Knickdurchbruch von ca. 10 m Länge notwendig, um einen Anschluss an den Sandberg herzustellen. Zur Herstellung von Sichtdreiecken ist beiderseits der Einfahrt eine Knickverschiebung von je 10 lfdm erforderlich. Im Knick Nr. 2 ist eine landschaftsprägende Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 65 cm) von der Rodung betroffen. Der Strauchaufwuchs vor dem Knick Nr. K 1 wird durch den Bau des Gehweges beeinträchtigt werden. Knicks gehören zu den nach § 15b LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Für sie ist ein besonderer Ausgleich erforderlich.

5.2.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung verschiebt sich der Ortsrand von Krumstedt weiter nach Norden. Teile einer bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch einen Wechsel von Acker und Grünlandlebensräumen auszeichnen (hier ein hofnaher Grünlandbestand), entfallen. Auch ein Knick muß auf einer Länge von 55 lf m gerodet sowie in einem weiteren Knick ein Durchbruch für eine Notzufahrt geschaffen werden. Zugleich werden neue Knicks, die das geplante Baugebiet abgrenzen, hergestellt und zwei kleinere Knickabschnitte verschoben, eine Streuobstwiese angelegt sowie eine Fläche für die Sukzession bereitgestellt.

Auf der Ersatzfläche im Bereich der Sammelausgleichsfläche wird eine Streuobstwiese, die von Knicks umrahmt wird, angelegt. Durch ihren Blütenreichtum und den Fruchtbehang stellt eine Streuobstwiese eine Bereicherung des Landschafts- und Ortsbildes dar.

5.2.7 Auswirkungen auf andere Nutzungen

Durch die geplante Ausweisung von Baugrundstücken sowie die Ausweisung einer Ersatzfläche gehen der Landwirtschaft Flächen für die Nutzung verloren.

6. Leitbild für den landschaftsplanerischen Fachbeitrag

Mit Hilfe des landschaftsplanerischen Fachbeitrages soll das geplante Baugebiet landschaftsgerecht eingegrünt und ein Ausgleich für die Flächenversiegelung sowie den Verlust von Knickabschnitten geleistet werden. Die vorhandenen Grünbestände sollen während der Bauphase soweit wie möglich vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dieses betrifft vor allem die Knicks. Ein Ausgleich erfolgt teilweise unmittelbar angrenzend an den geplanten Baubereich (Streuobstwiese, Sukzessionsfläche, Anpflanzungen von Sträuchern und Einzelbäumen, Neuanlage von Knicks). Durch die Neuanlage von Knicks und Vorschriften in Bezug auf die Einfriedigungen der Baugrundstücke soll erreicht werden, dass ein dörfliches Erscheinungsbild, welches zur Gemeinde Krumstedt passt, entsteht. Nach der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet bleibt ein Restausgleichsbedarf bestehen, für dessen Abgeltung eine Fläche im Bereich der Sammelausgleichsfläche an der Dorfstraße (K25) verwendet wird. Durch die Verwendung dieser Fläche als Ersatzfläche ist das Flächenpotenzial der Sammelausgleichsfläche vollständig ausgeschöpft und es wird zeitgleich auf der gesamten Fläche eine Streuobstwiese angelegt werden können.

7. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Nach § 8 Abs. 1 LNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Bei dem geplanten Baugebiet sollen die im folgenden Text aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Eingriffsfolgen ergriffen werden:

- Durch die Festlegung von Baugrenzen, die nicht überschritten werden dürfen, und der überbaubaren Grundstücksfläche werden die maximale Ausdehnung und der mögliche Standort von Gebäuden sowie die möglichen Flächen für Nebenanlagen festgelegt. Hier handelt es sich um eine Grundflächenzahl von 0,25, die unterhalb der nach § 17 BauNVO zulässigen Festsetzungen liegt.
- Durch eine Begrenzung der Höhen der baulichen Anlage (Firsthöhe) sowie Vorschriften in Bezug auf die Gestaltung der baulichen Anlagen (Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Außenwände) wird dafür Sorge getragen, dass sich die möglichen Gebäude in die Umgebung und das Landschaftsbild einpassen.
- Die das geplante Baugebiet umgebenden Knicks sowie Überhälter auf den Knicks sollen entsprechend den Festsetzungen des Planes Nr. 2 weitestgehend dauerhaft erhalten werden. Beim Knick Nr.K3 ist eine Knickverschiebung auf 20 lfdm erforderlich. Unbedingt erhalten werden muss die landschaftsprägende Stieleiche im Knick Nr. 4 (Stammdurchmesser ca. 80 cm), die im Nahbereich der geplanten Notzufahrt wächst. Während der Bauphase müssen die Gehölzbestände vor Beschädigungen durch Baufahrzeuge und Ablagerungen von Baumaterialien geschützt werden. Die zu erhaltenen Knicks und ihre Überhälter sind in ihrer Gehölzartenzusammensetzung dauerhaft zu sichern. Eine Bepflanzung der Knickwälle mit standortfremden Arten in der Gehölz- oder Krautschicht muss unterbleiben. Die Knickpflege muss sich an den Vorgaben des Knickerlasses Schleswig-Holstein orientieren.
- Die neu zu gestaltenden Gehwege sowie die Grundstückszufahrten und privaten Stellplätze sind nur in wasserdurchlässigem Material zulässig (z.B. Pflaster mit breiten Rasenfugen, Rasengittersteine, Schottersteine). Bituminöse Baustoffe und großflächige Betonplatten über 0,25 m² Größe sind nicht zugelassen.
- Einfriedigung an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,6 m Höhe, Draht oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz oder Faserzement hergestellt werden. Einfriedigungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind nur mit heimischen Heckenpflanzen zulässig.
- Schutz des Bodens:
Zum Schutz des Bodens gehören u.a.:
 - eine flächensparende Lagerung von Baustoffen
 - eine fachgerechte Entsorgung von restlichen Bau- und Betriebsstoffen
 - ein Schutz der Umgebung der Baustelle vor Befahren mit Baufahrzeugen zur Vermeidung von Verdichtungen
 - Bodenauf- und -abträge sind im Gleichgewicht zu halten. Bodenabträge können für die Herstellung neu zu errichtender Knickwälle verwendet werden.
- Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 8 Abs. 2 LNatSchG hat der Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen oder so auszugleichen, dass nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. Bei einem nicht oder nicht vollständig ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriff hat der Verursacher Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, welche die jeweilige Eingriffsfolge kompensieren. Gemäß § 200a BauGB sind Ersatzmaßnahmen nach dem LNatSchG bauplanungsrechtlich wie Ausgleichsmaßnahmen zu behandeln.

Der Eingriff zur Verwirklichung der Bauvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 3 soll überwiegend auf Flächen, die von „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ sind, stattfinden. Eine besondere Berücksichtigung bedürfen die vorhandenen Knicks. Die Knicks sind nach § 15b LNatSchG geschützt. Hinsichtlich des zu entfernenden Knicks im Bereich der neu zu gestaltenden Zufahrtsstraße von der Kreisstraße aus ist Ersatz im Verhältnis 1 : 2 zu leisten. Für Knickverschiebung ist ein Ausgleichsverhältnis von 1:1,5 anzusetzen. Auch der Verlust der landschaftsprägenden Eiche im Knick Nr. 2 (Stammdurchmesser 65 cm) muß ausgeglichen werden. Kompensationsbedarf besteht ebenfalls für die Schutzgüter Boden und Wasser sowie für das Landschaftsbild.

Durch die geplante Begrünung mit Einzelbäumen entlang der Erschließungsstraße soll das Wohngebiet durchgrünt und optisch aufgewertet werden. Zugleich sollen diese Bäume gemeinsam mit den in den Knicks zu erziehenden Überhältern einen Ausgleich für den Verlust eines landschaftsprägenden Einzelbaums im Knick Nr. 2 bewirken. Die neu anzulegenden Knicks an der Ost- sowie Westseite dienen der besseren Einbindung in die umgebende Landschaft. Durch die Verwendung bevorzugt heimischer Baum- und Straucharten sowie Vorschriften hinsichtlich der Einfriedigungen soll dem dörflichen Charakter Krumstedts Rechnung getragen werden. Durch die Verwendung heimischer Arten sowie die Anlage von Knicks wird zudem das Lebensraumangebot für die heimische Tierwelt gefördert. Auf der Ausgleichsfläche im Baugebiet (am Westrand) ist eine Streuobstwiese anzulegen. An der Westgrenze des Planungsgebietes zwischen Kreisstraße und neu anzulegendem Gehweg sollen Sträucher neu angepflanzt werden, da sie im Zuge des Gehwegausbaues beeinträchtigt werden. Zugleich soll durch die Strauchanpflanzung eine natürliche Trennung zwischen Gehweg und der Kreisstraße erfolgen. Die Ausgleichsfläche an der Nordseite des Baugebietes soll der Sukzession überlassen bleiben.

Auf der Ersatzfläche im Bereich der Sammelausgleichsfläche soll eine Streuobstwiese angelegt werden.

• Neuanlage von Knicks

Entlang den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen sind Knicks auf einem Wall neu anzulegen. Die Knicks erhalten einen Anschluss an bereits bestehende Knicks. Für die Knickneuanlagen sind Wälle von ca. 3 m Breite an der Unterkante und ca. 1,2 m Höhe anzulegen. Für den Wall kann auch Bodenaushub, der bei dem Bau der Erschließungsstraße bzw. der Häuser anfällt, verwendet werden. Die Wallkrone sollte eine Breite von ca. 1,5 m aufweisen und eine Pflanzmulde enthalten. Der aufgeschüttete Wall muss landschaftsgerecht modelliert werden und sollte erst ca. ein halbes Jahr nach Fertigstellung bepflanzt werden (Pflanzzeit Frühjahr oder Herbst), um eine Setzung des Bodens zu ermöglichen. Für die Bepflanzung des Walles werden folgenden folgende Gehölzarten verwendet:

Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>)	20 %
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	20 %
Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	10 %
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	10 %
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	10 %
Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	10 %

Hundsrose (*Rosa canina*) 10 %
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*) 10 %

Die Bepflanzung erfolgt zweireihig in gruppenweiser Mischung. Der Reihenabstand soll ca. 75 cm, der Pflanzabstand ebenfalls 75 cm betragen. Die Sträucher sind vor Wildverbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen. Die Knickpflege muss entsprechend den im Knickerlass dargelegten Grundsätzen zur Knickpflege erfolgen (Knicken alle 10-15 Jahre, nicht früher). Es sind in Abständen von ca. 20 – 50 m Überhälter zu erziehen. Dazu eignet sich von den zu pflanzenden Gehölzen in erster Linie die Stieleiche. Vor den neu anzulegenden Knick und entlang der bereits bestehenden Knicks muß ein Knickschutzstreifen von 3 m Breite eingerichtet werden. Der Knickschutzstreifen darf nicht befahren oder in sonst einer Form befestigt werden. Er dient dem Schutz der Gehölze im Kronentrauf- und Wurzelbereich.

• Pflanzgebot für Einzelbäume

Auf dem Bankettstreifen zwischen Straße und Bürgersteig sind entsprechend den Angaben des Planes Nr. 2 acht Einzelbäume zu pflanzen. Sie dienen der Durchgrünung des Straßenraumes und des Wohngebietes und sorgen gemeinsam mit den zu erziehenden Überhältern in den Knicks für einen Ausgleich für den Verlust eines landschaftsprägenden Einzelbaumes im Knick Nr. K2. Die Bäume haben keine Standortbindung, sind aber gleichmäßig zu verteilen, wobei das direkte Bepflanzen von möglichen Energietrassen bzw. Einfahrten zu vermeiden ist. Für die Anpflanzung wird einheitlich verwendet:

Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)

Qualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 10 - 12 cm Stammumfang oder alternativ

Echter Rotdorn (*Crataegus laevigata*) in der Sorte „Paul's Scarlet“, Qualität siehe oben.

Die Baumscheiben sollen eine Mindestgröße von 4 m² erhalten. Sie dürfen nicht befahren oder befestigt werden. Das Ausbringen von Streusalz oder Ähnlichem ist zu unterlassen.

• Anlage einer Obstwiese

Auf den im Plan Nr. 2 gekennzeichneten Standorten sind zwei Streuobstwiesen anzulegen. Streuobstwiesen dienen nicht nur Produktion von Obst, sondern prägen in auffälliger Weise das Landschaftsbild und haben eine besondere ökologische Bedeutung. Die Funktionen einer Streuobstwiese liegen in einer Bereicherung des Landschaftsbildes durch den Blüh- und Fruchtaspekt sowie die Blattfärbung. Sie bewirken eine Windbremsung, durch die ganzjährige Bodenbedeckung und dichte Durchwurzelung und sie wirken sich positiv auf den Boden und Wasserhaushalt aus. Ferner beherbergen Streuobstwiesen besonders artenreiche Lebensgemeinschaften und können durch die gezielte Anpflanzung alter Obstsorten ein wichtiges Genreservoir darstellen. Verwendet für die Pflanzung werden im Bereich des Baugebietes Halb- oder Hochstammobstbäume, im Bereich der Sammelausgleichsfläche ausschließlich Hochstämme. Die jungen Obstgehölze bedürfen eines Bindepfahles als Schutz gegen Windbruch. Die Streuobstwiese ist einzuzäunen und bei Bedarf auch gegen Wildverbiss zu schützen. Verwendet werden können für die Anpflanzung im **Bereich des Baugebietes** folgende Arten:

- Holsteiner Cox

- Boskop

- Finkenwerder Herbstprinz

Als Pflaumensorte eignet sich:

- Hauszwetschge.

Im **Bereich der Sammelausgleichsfläche** können folgende Arten verwendet werden:

Apfelsorten:

- Holsteiner Cox

- Boskop

- Weißer Klarapfel

- Boiken
- Finkenwerder Herbstprinz
- Filippa

Birnensorten:

- Gute Graue
- Lübecker Sommerbergamotte
- Gräfin von Paris

Pflaumen:

- Hauszwetschge
- Große grüne Reneclode
- Anna Späth

Kirschen:

- Große schwarze Knorpelkirsche
- Schattenmorelle.

Pro 1000 m² sind ca. 8-12 Bäume zu pflanzen. Das bedeutet im Bereich der Sammelausgleichsfläche müssen ca. 20 Bäume gepflanzt werden. Auf der Fläche innerhalb des Baugebietes sind ca. 8 Obstgehölze zu pflanzen. Als Unterwuchs muss eine kräuterreiche Gräsermischung angesät werden, die extensiv gepflegt werden muss (1 – 2 mal jährlich Mahd). Auf der Sammelausgleichsfläche wäre auch eine Extensivbeweidung mit Schafen zulässig, was einen Schutz der Neuanpflanzungen erfordern würde. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder übermäßigen Düngemitteln ist nicht erlaubt. Die Kronen der Bäume sind bei Bedarf auszulichten.

• Anpflanzung einer Strauchreihe

Auf den in dem Plan Nr. 2 gekennzeichneten Standorten östlich und westlich des Erschließungsweges vom Sandberg ist als Abgrenzung zu den Privatgrundstücken hin eine Strauchreihe aus heimischen Arten anzulegen. Geeignet sind folgende Arten:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)

Die Bepflanzung erfolgt 2reihig in gruppenweiser Mischung. Reihen- und Pflanzabstand sollen 75 cm betragen. Die Sträucher sind vor Wildverbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen. Eine Pflege soll entsprechend den im Knickerlass dargelegten Grundsätzen zur Knickpflege erfolgen.

• Einfriedigungen

Einfriedigungen an den seitlichen Grundstücksgrenzen sind nur mit Hecken aus heimischen Heckenpflanzen zulässig. Geeignete Arten sind:

- Feldahorn (*Acer campestre*),
- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- Rotbuche (*Fagus sylvatica*)

oder aber als gemischte Hecke aus den o.a. Arten. Als immergrüne heimische Gehölze können beigefügt werden, dürfen aber nicht hauptsächlich oder ausschließlich verwendet werden:

- Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
- Eibe (*Taxus baccata*).

Die Einfriedigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht aus geschlossenen Mauern über 0,8 m Höhe, Draht oder großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff, Holz oder Faserzement bestehen. Als natürliche Einfriedigungen sind auch hier Heckenpflanzen wie o-

ben genannt geeignet oder aber z.B. Natursteinmauern, die einseitig oder auf der Mauerkrone bepflanzt werden.

• **Strauchanpflanzung**

Auf dem im Plan Nr. 2 gekennzeichneten Standort sind Sträucher folgender Art neu anzupflanzen, wenn es im Zuge der Baumaßnahme (Gehwegbau) zu ihrer Beseitigung kommen sollte:

- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Flieder (*Syringa vulgaris*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)

Die Bepflanzung erfolgt in gruppenweiser Mischung. Der Reihenabstand soll ca. 50 cm, der Pflanzabstand 75 cm betragen. Die Sträucher sind vor Wildverbiss zu schützen und bei Ausfall nachzupflanzen. Bei Bedarf können die Sträucher geschnitten werden. Die Strauchanpflanzung dient der Eingrünung und zugleich der Abgrenzung des Gehweges zur Straße hin.

• **Anlage einer Sukzessionsfläche**

Auf der im Plan Nr. 2 dargestellten Fläche innerhalb des Planungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 3 ist die Restfläche zwischen dem vorhandenem Knick sowie dem zu erhaltenden Knickrest der Sukzession zu überlassen. Auf dieser soll sich durch eigene Entwicklung, also ohne Eingriff des Menschen, eine Vegetation einstellen. Da die Fläche zur Zeit als landwirtschaftlicher Weg genutzt wird, empfiehlt es sich den verdichteten wassergebundenen Bodenbelag mit einem Grubber aufzureißen. Auf keinen Fall soll Mutterboden auf die Fläche aufgebracht werden. Jegliche weitere Bearbeitung, Düngung usw. sind auf der Fläche nicht mehr gestattet. Die Fläche soll zur Straße hin mit einem Stacheldrahtzaun abgetrennt werden, um eine Ablagerung von Gartenabfällen zu vermeiden und eine ungestörte Entwicklung zu gewährleisten. Nach einer Entwicklung von Gräsern und Hochstauden sind zunächst Pioniergehölze wie Birken und Ebereschen zu erwarten. Das Endstadium wird eine Art Wald, der sich aus den Arten der Umgebung zusammensetzt, sein. Sukzessionsflächen gehören zu den nach §15a LNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen.

9. Ökologische Bilanzierung

Durch die Beurteilung des Zustandes für Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff kann ermittelt werden, ob der Eingriff durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen soweit ausgeglichen ist, wie dieses zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

I. Bilanz Eingriffe

1.1	Grundstücksgrößen 1 – 10	9.331,75	m ²
1.1.1	Maximale Versiegelung für die Grundstücke (GRZ=0,25 (zuzüglich 50 % für Nebenanlagen)	3.499,41	m ²
1.2	Versiegelung für Straßenausbau	1.685	m ²
1.3	Teilversiegelung für Gehwege (wasserdurchlässige Oberfläche)	566,75	m ²
1.4	Verlust von Knicks	79	lfdm
1.4.1	Knickverschiebung	20	lfdm
1.5	Verlust landschaftsprägende Einzelbäume	1	Stück
1.6	Verlust von Strauchaufwuchs	ca. 50	m ²
1.7	Verrohrung einer Entwässerungsmulde	15	lfdm

II. Ausgleichsbedarf

2.1	Bebaubare Fläche (Grundstücke 1 – 10)	3499	m ²
	Ausgleichsverhältnis 1 : 0,5; Ausgleichsbedarf	1.750	m ²
2.2	Versiegelung für Erschließungsstraße	1.685	m ²
	Ausgleichsverhältnis 1 : 0,5; Ausgleichsbedarf	842,50	m
2.3	Teilversiegelung für Gehwege	567	m ²
	Ausgleichsverhältnis 1 : 0,3; Ausgleichsbedarf	170	m ²
2.4	Knickverlust	79	lfdm
	Ausgleichsverhältnis 1 : 2; Ausgleichsbedarf	158	lfdm
2.4.1	Knickverschiebung	20	lfdm
	Ausgleichsverhältnis 1:1,5, Ausgleichsbedarf	30	lfdm
2.5	Verlust von landschaftsprägenden Einzelbäumen	1	Stück
	Ausgleichsbedarf bei 65 cm Stammdurchmesser	8	Stück
2.6	Verlust an Strauchbewuchs	50	m ²
	Ausgleichsverhältnis 1:2, Ausgleichsbedarf	100	m ²
2.7	Verrohrung einer Entwässerungsmulde	15	lfdm
	Ausgleichsverhältnis 1:2, Ausgleichsbedarf	30	lfdm

Zusammenfassung:

Ausgleichsbedarf Punkt 2.1, 2.2 und 2.3	2743	m ²
Ausgleichsbedarf Punkt 2.4 und 2.4.1	158	lfdm
Ausgleichsbedarf Punkt 2.5	8	Stück
Ausgleichsbedarf 2.6	100	m ²
Ausgleichsbedarf Punkt 2.7	30	lfdm
Gesamtausgleichsbedarf an Fläche	2863	m²

III. Ausgleichsmaßnahmen im bzw. am Rand des Baugebietes

3.1 Zu 100% anrechenbare Maßnahmen:

3.1.1	Sukzessionsfläche	570 m ²
3.1.2	Anpflanzung von Einzelbäumen	8 Stück

3.2 Zu 75% anrechenbare Maßnahmen:

	<u>durchzuführender Umfang</u>	<u>anrechenbarer Umfang</u>
3.2.1	Obstwiese	496 m ²
3.2.2	Strauchanpflanzung	75 m ²
3.2.3	Anpflanzung Strauchreihe	30 lfdm = 60 m ²
3.2.4	Anlage von Knicks (3m Wallbreite)	232,5 lfdm = 698 m ²

Zusammenfassung:

Ausgleichsmaßnahmen 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4	1329 m ²
Ausgleichsmaßnahmen 3.1.1	570 m ²
Ausgleichsmaßnahmen 3.1.2	8 Stück

Restausgleichsbedarf:

(Gesamtausgleichsbedarf – Ausgleichsmaßnahmen im Baugebiet)

$$2863\text{m}^2 \quad - \quad 1899\text{ m}^2 \quad = \quad 964\text{ m}^2$$

IV. Ersatzmaßnahmen

4.1 Anlage einer Streuobstwiese auf einer Sammelausgleichsfläche 964 m²

Die Fläche für Ersatzmaßnahmen befindet sich im Bereich der Sammelausgleichsfläche westlich der Dorfstraße. Die Fläche hat eine Größe von ca. 1780 m² wovon 700 m² für Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Realisierung der Bebauung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet westlich der Dorfstraße im südlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung im Ortsteil Sandberg entstehen, bereits verplant sind. Für Eingriffe gemäß dem Bebauungsplan Nr. 3 müssen 964 m² an Ersatzfläche bereitgestellt werden, so dass 116 m² an Restausgleichsfläche verbleiben. Die ausgewiesene Fläche für Ersatzmaßnahmen gehört zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz.

Gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998 kann der Flächenbedarf als Ausgleich für das Schutzgut Boden um 75% der Flächen der Eingriffsgrundstücke, die naturnah gestaltet werden bzw. die Grundflächen neu anzulegender Knicks ermäßigt werden. Die Ermäßigung darf jedoch nicht mehr als die Hälfte des ermittelten Flächenbedarfes betragen.

Durch die geplanten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden die durch die Bebauung entstehenden Eingriffe vollständig ausgeglichen. Die Neuanlage von Knicks gleicht Eingriffe in Knicks aus und dient gleichzeitig als Ausgleich für das Landschaftsbild. Insgesamt werden fast doppelt so viele Knicks angelegt, wie vom Ausgleichsbedarf für Knicks notwendig wäre. Allerdings haben Knicks innerhalb von Baugebieten oder am Rand von Bebauung ökologisch nicht die gleiche Wertigkeit wie Knicks in der freien Landschaft und die Grundflächen der neu anzulegenden Knicks werden anteilig in die Flächenbilanzierung (Ausgleich für das Landschaftspotential Boden) einbezogen.

Eingriff Art der Auswirkung	betroffene Flächen	Fläche in m ² /lfdm	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich
1. Arten und Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensräumen durch Bebauung und Versiegelung • Teilversiegelung von Lebensräumen • Verlust an Knicks • Verlust landschaftsprägender Bäume • Verschiebung von Knicks • Verrohrung Entwässerungsmulde 	5184 m ² 567 m ² 79 lfdm 1 Stück 20 lfdm 15 lfdm	570 m ² 8 Stück 310 lfdm 455 / 1059 m ² 40 lfdm 100 m ²	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer Sukzessionsfläche • Anpflanzung von Einzelbäumen am Erschließungsstraßenrand • Anlage von Knicks • Anlage von Knickrandstreifen • Anlage zweier Obstwiesen • Anpflanzen einer Strauchreihe • Strauchanpflanzung
2. Boden <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen durch Vollversiegelung • Einschränkung der Bodenfunktionen durch Teilversiegelung 	5184 m ² 567 m ²		<ul style="list-style-type: none"> • Wenig gestörte Bodenbildungsprozesse im Bereich der Knickrandstreifen, Strauchanpflanzung, Obstwiesen
3. Wasser <ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Teilversiegelung • Verrohrung einer Entwässerungsmulde 			<ul style="list-style-type: none"> • s. Bodenpotential
4. Landschaftsbild <ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Baukörper 			<ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzung einer Strauchreihe • Anlage zweier Obstgehölzwiesen • Anpflanzung von Einzelbäumen • Anlage von Knicks • Erziehung von Überhältern • Einrichtung von Knickrandstreifen • Anpflanzung eines Strauchbestandes • Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen • Vorschriften bezüglich der Einfriedigungen

10. Literaturverzeichnis

- Bendfeldt, Schröder, Franke:
Gesamtlandschaftsplan Amt Kirchspielsland, Gemeinde Meldorf-Land, Kreis Dithmarschen, 2002
- Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein:
Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Gemeinsamer Runderlass), 03.07.1998
- Meyen, E und Schmithüsen, J.:
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands
- Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein:
Landschaftsrahmenplan Dithmarschen/Steinburg, 1994
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein:
Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein, 1998
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein:
Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999
- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde -:
Regionalplan für den Planungsraum IV, 1984